

I. Geltungsbereich

1. Die Einkaufsbedingungen der **x-film Selbstklebefolien GmbH** (fortan: „Besteller“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat vorab schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zur Ausführung dieses Liefervertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Es existieren keine mündlichen Nebenabreden.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur bei Verwendung gegenüber Unternehmen im Sinne der §§ 14 Abs. 1, 310 Abs. 1 BGB.

II. Bestellungen

1. Lieferverträge (Bestellungen und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 3 Tagen seit Zugang anzunehmen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Lieferabrufe können durch Email erfolgen.
3. An Unterlagen jeglicher Art behält sich der Besteller das Eigentum vor. Im Übrigen wird auf die Regelung gem. § XI. (Geheimhaltung) verwiesen.
4. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit von dem Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Material und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
5. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller zustehenden Ersatzansprüche. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Besteller hat ihr ausdrücklich zugestimmt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Liegend keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vor, schließt der Preis die Lieferung „frei Laderampe“ an die vom Besteller benannte Empfangsstelle, einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
3. Der Besteller bezahlt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferungseingang und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
4. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

IV. Gefahrenübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „frei Laderampe“ zu der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Transportgefahr.
2. Der Gefahrenübergang von Ersatzteilen, Steuerungs- und Maschinenteilen, die vom Lieferanten noch eingebaut, installiert oder implementiert werden müssen, erfolgt erst mit der Abnahme des Einbaus, der Installierung oder der Implementierung.

V. **Lieferzeit**

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Fall des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Besteller ist somit insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der Besteller Schadensersatz verlangt, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

VI. **Qualität und Dokumentation**

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
3. Der Lieferant ist gemäß GLP (Gute Labor Praxis), ChemG und GefStoffV verpflichtet, dem Besteller unaufgefordert die notwendigen, vorgeschriebenen Informationen, Merk- und/oder Datenblätter sowie die Prüfberichte zu übergeben. Der Lieferant hat sich dabei an die gesetzlichen allgemeinen und besonderen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten zu halten und gleiches, sofern existent, von seinen Vorlieferanten zu verlangen. Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Archivierungspflichten haben der Lieferant und seine möglichen Vorlieferanten strikt einzuhalten. Spätestens mit Lieferung sind dem Besteller alle erforderlichen Informationen, insbesondere Dokumentationen, Handbücher, Gebrauchsanweisungen, entweder in schriftlicher oder elektronischer Form auszuhändigen.

VII. **Mängeluntersuchung und Mängelhaftung**

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten angezeigt wird. Bei gestapelter oder Rollenware erstreckt sich die Untersuchungspflicht ausschließlich auf die obersten beiden Lagen. Bei der Lieferung von Maschinen beginnt die Untersuchungspflicht erst nach deren betriebsfertiger Aufstellung zum vereinbarten Abnahmetermin.
2. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Der Besteller ist somit in jedem Fall nach freier Wahl berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

5. Nimmt der Besteller von ihm hergestellte und / oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Besteller gegenüber der Kaufpreis gemindert oder der Besteller auf Schadensersatz in Anspruch genommen, behält sich der Besteller den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Geltendmachung der Rechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
6. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die er im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, weil die gegenüber ihm einen Anspruch auf Ersatz zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten wegen der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware hatte.
7. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

VIII. Produkthaftung und Freistellung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache für den Produktschaden im Herrschafts- und Organisationsbereiche des Lieferanten liegt und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Besteller wird den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Liefergegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, und dass durch ihre Weiterlieferung, gleichgültig in welchem Bearbeitungszustand, sowie durch ihre Benutzung, Patente, Lizenzen und andere Schutzrechte nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt den Besteller und seine Kunden auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die in diesem Zusammenhang, auch im Rahmen der Inanspruchnahme Dritter, notwendigerweise entstehen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Rechteinhaber Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche, ohne Zustimmung des Lieferanten zu schließen.
3. Die vorstehenden Ansprüche des Bestellers verjähren in 10 Jahren, gerechnet ab dem Vertragsabschluss.

X. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

1. Sofern der Besteller Gegenstände beim Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden allein für den Besteller vorgenommen. Sofern diese Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung .

2. Sofern die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird, erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller kostenlos.
3. Beigestelltes Material des Bestellers ist bis zu seiner Verarbeitung oder Vermischung durch den Lieferanten getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Bei Wertminderung und Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
4. Soweit die dem Besteller gemäß Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von ihm noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 Prozent übersteigen, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte, allerdings nach seiner Wahl, verpflichtet.
5. An Werkzeugen behält sich der Besteller das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Die Werkzeuge sind auf Kosten des Lieferanten von diesem zum Nennwert umfassend zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Ansprüche gegen den Versicherer an den hiermit annehmenden Besteller ab. Alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen besteht nicht.

XI. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erhaltenen Abbildungen, Rezepte, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offen gelegt werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen oder sonstige Informationen allgemein bekannt geworden sind. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
3. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist die jeweils in der Bestellung benannte Empfangsstelle.
2. Der Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann ist, je nach sachlicher Zuständigkeit, das Amtsgericht Wipperfürth oder das Landgericht Köln. Der Besteller kann den Lieferanten jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

x-film Selbstklebefolien GmbH

Gerberstraße 2
51789 Lindlar
Deutschland / Germany

Tel.: +49/(0)2266-47785-0
Fax: +49/(0)2266-47785-440
E-Mail: sales@x-film.com
Internet: <http://www.x-film.com>